

# BEKANNTMACHUNG

## **„7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entschlammung der Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.11.1999**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des Fäkalschlammes oder des häuslichen Abwassers.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes oder Abwassers aus den Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben 55,00 €.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, werden für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage die Kosten in Rechnung gestellt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

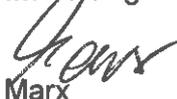
Freiburg/Elbe, den 25.11.2019

**SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Goedecke

Die Satzung wurde am 12.12.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 48/2019, veröffentlicht.“

**SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN**  
Freiburg/Elbe, 30. Januar 2020

Der Samtgemeindebürgermeister  
Im Auftrage:

  
Marx